

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 42

Sonnabend, den 28. Mai

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Zuckerausgabe für Juni.

Auf den Juni-Abschnitt der Zuckerkarten nachstehender
Preise wird wie folgt Zucker ausgegeben:

Auf die Vollzuckerkarten des Kreises Belgard entgegen dem
Ausdruck von 700 Gr. 1200 Gramm,
auf die Zusatzkarten entgegen dem Ausdruck 600 Gr. 300 Gramm,
auf die Vollzuckerkarten des Kreises Köslin entgegen dem Aus-
druck von 600 Gr. 1100 Gramm,
auf die Zusatzzuckerkarten entgegen dem Ausdruck
von 300 Gr. 500 Gramm,
auf die Vollzuckerkarten des Kreises Schivelbein 750 Gramm,
auf die Zusatzzuckerkarten 150 Gramm und auf die Kinderkarten
1250 Gramm.

Belgard, den 20. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

In Vertretung: v. Oppensfeld, Kreisdeputierter.

Kartoffelpreise.

Die Kartoffelpreise wurden von der Marktnotierungskom-
mission hier selbst am 19. Mai 1921 wie folgt festgestellt:

für weiße Kartoffeln 40—42 Mark,
für rote Kartoffeln 38—40
für gelbfleisch-Kartoffeln 40—42 "

Erzeugerpreis je Zentner ab Verladestation.

Stettin, den 23. Mai 1921.

Der Oberpräsident.

Provinzialkartoffelstelle.

Veröffentlichung.

Belgard, den 24. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: ues. v. Oppensfeld, Kreisdeputierter.

Nachtrag

zur Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der
Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der
Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit
Branntwein oder Spiritus im Kreise Belgard.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und
Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 — G.-S.
S 159 — und des Kreistagsbeschlusses vom 22. März
1921 wird für den Landkreis Belgard folgendes bestimmt:

I.

§ 3 der Steuerordnung vom 25. März 1920 wird
aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 3.

Im Falle der Uebernahme einer bestehenden Wirt-
schaft (eines bestehenden Kleinhandels) durch einen anderen
Gewerbetreibenden beträgt die Steuer:

- bei Uebernahme innerhalb 3 Jahren nach Ertei-
lung der Erlaubnis an den Vorgänger 90 v. Hd.
- bei Uebernahme innerhalb 5 Jahren 80 v. Hd.
- " " " 8 " 70 v. Hd.
- " " " 10 " 60 v. Hd.
- darüber hinaus 50 v. Hd.

desjenigen Steuerjahres, welcher nach § 2 der Steuerord-
nung vom 25. März 1920 für den Fall der Errichtung
einer neuen Wirtschaft zu berechnen wäre.

II.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffent-
lichung im Kreisblatt in Kraft.

Belgard, den 22. März 1921.

(Siegel). Der Kreistag des Kreises Belgard.

B. A. 5 c. Nr. 245 21.

I.

Vorstehender Nachtrag wird genehmigt.

Köslin, den 13. April 1921.

(Siegel).

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

In Vertretung: Wolff.

Vorstehendem Beschlusse stimme ich hiermit zu.

Stettin, den 2. Mai 1921.

(Siegel).

Der Oberpräsident.

In Vertretung: v. Leipzig.

O. P. I. Nr. 6478.

Hundesteuer.

Diejenigen Herren Ortsvorsteher, welche noch mit
der Erledigung meiner Kreisblattsbekanntmachung vom
9. v. Wts., betreffend Aufstellung und Einsetzung der
Hundebestandsnachweisung für das 1. Halbjahr 1921
rückständig sind, werden hiermit nochmals ersucht, die
Liste nunmehr bis zum 1. Juni d. Js. einzureichen.

Belgard, den 21. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

I m p f l a n

des Bezirks-Impfarztes Dr. Beyer in Polzin für das Jahr 1921.

Tag der Impfung	Tageszeit	Die Impfung findet statt im Schulhause zu:	Ortschaften aus denen die Kinder zu stellen sind:	Tag der Nachschau	Tageszeit
6. August	vorm. 7 Uhr	Polzin	Wiederimpflinge von Polzin	13. August	
"	nachm. 2 Uhr	"	Erstimpflinge Vatersname A—Z	"	
"	" 2 1/2 "	"	" " " K—P	"	
"	" 3 "	"	" " " R—Z und die	"	
			Erstimpflinge von Gr. Hammerbach Gut		
11. August	vorm. 8 Uhr	Hohenwardin	Hohenwardin, Brosland, Demsberg	18. August	
"	" 9 "	Luzig	Alt- und Neuluzig	"	
"	" 10 "	Altsanskow	Alt- und Neufanskow, Vorbruch	"	
"	" 11 "	Bramstädt Kol.	Bramstädt Kolonie, Klockow	"	} dieselbe
"	" 12 "	" Dorf	Bramstädt, Althütten	"	
15. August	vorm. 8 Uhr	Kollatz	Kollatz, Neukollatz, Waldhof	22. August	
"	" 9 "	Jagertow	Jagertow, Neujagertow, Kollatz Abbau	"	
"	" 10 "	Gr. Poplow	Gr. und Kl. Poplow, Räubersberg	"	
"	" 11 "	Bruzen	Bruzen	"	
"	" 12 "	Hagenhorst	Hagenhorst	"	
25. August	vorm. 9 Uhr	Buślar	Buślar	1. Septemb.	
"	" 10 "	Bolkow	Bolkow, Quisbernow	"	
"	" 11 "	Lasbeck	Lasbeck, Lanfow	"	
"	" 12 "	Wusterbarth	Wusterbarth, Rauden	"	

Vorstehend bringe ich den Impfplan des Impfarztes Dr. Beyer für den 4. Bezirk zur Kenntnis der Beteiligten.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß neben den amtlich angestellten Impfärzten, auch jeder approbierte Privatarzt zur Vornahme von Impfungen berechtigt ist.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Bezirken sich Schulen befinden und Lehrer wohnhaft sind, haben den Schulvorständen bzw. den Lehrern sofort diese Kreisblattsverfügung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die betreffenden Ortspolizeibehörden (Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher) bzw. die Guts- und Gemeindevorsteher oder deren gehörig informierte Vertreter haben für pünktliche Bestellung der Impflinge Sorge zu tragen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche auf amtliches Erfordern den Nachweis der geschehenen Impfung nicht führen oder die Bestellung der Impflinge zu den Impf- und Nachschauterminen unterlassen, machen sich auf Grund des § 14 des Impfgesetzes vom 3. April 1874 strafbar. Gesehliche Entschuldigungsgründe sind nur Krankheit oder bereits erfolgte Impfung. Im letzteren Falle ist dem Impf- arzt ein Attest eines approbierten Arztes, im ersteren Falle eine Bescheinigung des Ortsvorstehers vorzulegen, nach welchem der betreffende Gemeinde- oder Gutsvorsteher den Impfling nach seiner persönlichen Ueberzeugung für so krank hält, daß derselbe nicht zur Impfung gebracht werden kann.

Die betreffenden Ortsvorstände haben den vorstehenden Impfplan sofort ortsüblich zu veröffentlichen und auch nach Möglichkeit durch persönliche Mitteilung die betreffenden Eltern und Vormünder pp. von dem Impftermin in Kenntnis zu setzen.

Die betreffenden Ortsvorstände haben auch den Vorständen der Schulen und den Lehrern die Verfügung zur Kenntnisnahme vorzulegen und die nötigen Anordnungen zur Beschaffung eines geräumigen Impflokales zu treffen. Da in Ermangelung eines geeigneten Lokals gewöhnlich die Schulstube als Impflokal benutzt wird, veranlasse ich die Ortsvorsteher, in diesem Falle nach Benehmen mit den Schulvorständen auch dafür zu sorgen, daß die Schulstube einen Tag vor der Impfung einer gründlichen nassen Reinigung und Lüftung unterzogen, sowie daß durch teilweise Entfernung der Schulbänke ein genügend freier Raum zur unbehinderten Ausübung der Impfung beschafft wird, außerdem sind Waschgerätschaften zum Impftermin bereitzuhalten.

Die Beauftragten der Ortspolizeibehörden bzw. deren gehörig informierte Vertreter (Gutsvorsteher, Gutsvorsteher-Stellvertreter, Gemeindevorsteher, einer der Schöffen, Schöffenstellvertreter) haben den Impfungen beizuwohnen und für Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen, auch auf Erfordern des Impfarztes Auskunft über die Impflinge zu geben.

Bei den Wiederimpfungen muß von jeder Schule mindestens ein Lehrer zugegen sein. Sollten Impflinge trotz erfolgter Aufforderung zur Impfung nicht erschienen sein, so ist sofort der Grund des Ausbleibens festzustellen und evtl. dem Arzte bei der Nachschau anzugeben, damit der Letztere die Impflisten dementsprechend ausfüllen kann.

Belgard, den 25. Mai 1921.

Der Landrat.

Zum Bericht vom 13. d. Mts. Nr. 1487 Präf. — Sei. U.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß in denjenigen Fällen, wo die Gesamtforderung einer Gemeinde pp. an das Reich auf Grund des § 59 des Landessteuer- gesetzes den Betrag von 10000 Mk. nicht übersteigt, die festgestellte Forderung der empfangsberechtigten Gemeinde durch die Oberfinanzklasse in bar erstattet und zunächst vorschußweise verrechnet wird.

Die hiernach gezahlten Beträge sind vierteljährlich zusammen mit den verauslagten Zins- und Tilgungsbe-

trägen gemäß dem vorletzten Absatz meines Erlasses vom 12. Mai 1920 — I. D. 2387 — bei mir anzufordern.

Berlin, den 30. April 1921.

Der Reichsminister der Finanzen.

Im Auftrage: gez. v. Schlieben.

An den Herrn Präsidenten des Landesfinanzamts in Leipzig.

Abdruck erhalten die Ortsbehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Der Erlaß ist mir durch den Herrn Regierungs-

Präsidenten zugegangen, da er gerade für die kleineren Gemeinden von Bedeutung sein dürfte.

Auf Grund des § 59 des Landessteuergesetzes erstatet das Reich, insbesondere den Gemeinden die Aufwendungen auf dem Gebiet der Kreiswohlfahrtspflege, soweit diese als beihilfefähig anerkannt sind, nebst Zinsen und Kosten.

Belgard, den 23. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bei Veröffentlichungen der Gemeindesteuerordnungen ist darauf zu achten, daß außer der Genehmigung des Kreis Ausschusses oder Bezirks Ausschusses und der Zustimmung des Regierungspräsidenten oder Oberpräsidenten auch mit zum Abdruck gelangt, daß vom Landesfinanzamt Einspruch nicht erhoben ist. Hierdurch ist für die Finanzämter, welche die Veröffentlichungen in Gemeindesteuerordnungen ihres Bezirks zu überwachen haben, ohne weiteres ersichtlich, daß die betreffende Steuerordnung beim Landesfinanzamt vorgelegen hat und Weiteres nicht zu veranlassen ist, wodurch viel Arbeit erspart wird.

Rösklin, den 19. Mai 1921.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Reßler.

An die Kreis Ausschüsse und Magistrate des Bezirks.

Veröffentlicht.

Belgard, den 25. Mai 1921.

Der Kreis Ausschuß.

Betrifft Auszahlung der den Gemeinden zustehenden Anteile an der Reichseinkommensteuer

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 19. d. Mts. ersuche ich die rückständigen Herren Gemeindevorsteher, die in der genannten Verfügung geforderte Erklärung nunmehr unverzüglich, spätestens aber bis zum 1. Juni d. Js. an mich einzureichen. Ich weise nochmals darauf hin, daß ohne Abgabe dieser Erklärung die Auszahlung der den Gemeinden zustehenden Anteile an der Reichseinkommensteuer nicht erfolgen darf.

Belgard, den 27. Mai 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Bei den Kühen der Tageelöhner des Rittergutes Rehin und dem Jungvieh und Schafen dieses Gutes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Rittergut Rehin tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Rittergut Rehin. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichs- biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 25. Mai 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Rentengutsbesitzer Junk und des Gärtners Redieske, beide wohnhaft in Redel, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für beide Gehöfte der obgenannten Viehbesitzer tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Junk und Redieske.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichs- biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 25. Mai 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Gutsbesitzer Major a. D. Schiemann in Alt Schlage ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gut Alt Schlage tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt die Gut Alt Schlage. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichs- biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 25. Mai 1921.

Der Landrat.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Genehmigung (Ermächtigung) des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Bei dem getöteten Hunde des Gemeindevorstehers Dorn in Sager ist Tollwut festgestellt worden. Alle in dem gefährdeten Bezirke, das sind im Kreise Belgard die Ortschaften:

Sager, Roslin, Redlin, Nahtow, Standemin, Uhlenburg, Kamissow, Lenzen, Denzin, Borwerk, Ackerhof, Grüssow, Laßig, Schinz, Steinkrug, Ganzlow, Kl. Reichow, Battin, Krampe, Glözin, Gr. Reichow, Podewils, Neuhof bei Podewils, Zietlow und Raslin mit den dazugehörigen Abbauten einschließlich der Gemarkungen

vorhandenen Hunde sind für die Zeit bis 27. August 1921 festzulegen (anzuketten) oder einzusperrern. Meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung, veröffentlicht im Belgard-Polziner Kreisblatt vom 15. Dezember 1920, Nr. 102, tritt für oben genannte Ortschaften hiermit sofort in Kraft.

Belgard, den 27. Mai 1921.

Der Landrat.

In letzter Zeit mehrten sich die Nachrichten über Eisenbahnunfälle, die zum Teil auf die Unachtsamkeit des Publikums zurückzuführen sind. Ich weise daher ganz besonders die Gespann- und Kraftwagenführer darauf hin, sich der größten Aufmerksamkeit zu befleißigen, die gegebenen Warnungssignale gehörig zu beachten und bei Annäherung eines Zuges vor den an jedem Bahnübergang aufgestellten Warnungstafeln rechtzeitig Halt zu machen.

Belgard, den 24. Mai 1921.

Der Landrat.

Spielregeln zum Grenzball mit Staffeln für die diesjährigen Bannerwettkämpfe.

1. Das Spielfeld.

1. Das Spielfeld, welches möglichst eben sein muß, ist 100 Meter lang und 20 Meter breit.
2. Die Ecken desselben sind durch Fahnen zu bezeichnen. Auf jeder Längsseite werden ferner 10 Meter von der Mitte gemessen, noch zwei Fahnen aufgestellt. Die Linien, die quer über das Feld je zwei Fahnen verbinden, heißen Anwurfslinien.
3. In der Mitte einer jeden Breitseite stehen, 5 Meter voneinander entfernt, zwei 2,30 Meter hohe Fahnen, oben verbunden durch eine rote Leine, welche das Tor darstellt.

2. Das Spielgerät.

4. Der Ball ist ein Vollball und hat ein Gewicht von 2 Kilogramm.

3. Die Spieler.

5. Die Zahl der Spieler beträgt auf jeder Seite 7, nämlich 3 Vorderspieler, 3 Hinterspieler und 1 Torwächter.

Anmerkung. Die Aufgabe der Vorderspieler ist, den Ball abzufangen und ihn durch Zuwerfen dem feindlichen Male näher zu bringen oder aber den vom Gegner gefangenen Ball abzuschlagen oder abzufangen. Die Vorderspieler müssen schnelle Läufer sein.

Die Hinterspieler sollen weite Bälle sofort dem feindlichen Male zuwerfen. Es müssen kräftige Spieler sein, welche einen weiten Wurf ausführen können. Auch ihnen ist ein Zuspiel durch Zuwerfen gestattet. Der Torwächter muß der beste Werfer sein, welcher Bälle, die über Vorder- und Mittelspieler hinwegfliegen mit weitem Wurf wieder ins Spielfeld bringt. Wird die Partei ins eigene Mal zurückgetrieben, so schieben sich die Spieler in gewissem Sinne zusammen. Der erste Vorder- und der erste Hinterspieler gehen hinter die Torlinie zurück; der Torwächter bleibt unmittelbar hinter der Torlinie stehen. Die rechten Vorder- und Hinterspieler gehen hinter die Mallinie rechts vom Tor, entsprechend nehmen die beiden linken Spieler Aufstellung auf der linken Seite.

4. Die Aufgaben der Parteien.

6. Jede Partei hat die Aufgabe, den Ball unter der Leine durch das gegnerische Tor hinter die Mallinie zu werfen und das eigene Mal gegen die Würfe der Gegner zu schützen.

5. Spielregeln.

7. Diejenige Partei, welche beim Losen gewinnt, hat das Recht, entweder den Anwurf oder das Mal zu wählen. Die andere Partei übernimmt demgemäß das Mal oder den Anwurf. Die Partei, welche den ersten Wurf hat, beginnt das Spiel mit einem Wurf von ihrer Anwurfslinie.

Anmerkung. Der Schiedsrichter gibt das Zeichen zum Beginn des Spieles durch einen Pfiff.

8. Der Wurf des Balles geschieht durch einen Schiendwurf ohne Anlauf; doch ist auch der Schockwurf mit einem Arm gestattet.

9. Der Ball wird von der Stelle aus zurückgeworfen, wo er zur Ruhe kam, nicht, wo er zuerst den Boden berührte.

Anmerkung. Der Spieler, der den Ball zurückwirft, kann dies von irgendeiner Stelle des Spielfeldes tun, die in gleicher Höhe mit der Stelle liegt, wo der Ball zur Ruhe kam.

10. Der Ball wird von demjenigen Spieler zurückgeworfen, der ihn aufhob oder bei welchem er berührt wurde.

11. Wird der Ball aufgefangen, bevor er den Boden berührte, so wird er durch Zuwerfen (Staffeln vorwärts) gegen das feindliche Mal hin befördert. Mit dem Ball darf nicht gelaufen werden. Berührt ein Gegner den Ball, so muß derjenige, bei dem er berührt wurde, ihn von der Stelle aus schleudern, wo er aufgefangen wurde. Kommt der Ball beim Zuwerfen in die Hände der Gegner (durch Abfangen oder Aufnehmen vom Boden), so wirft der Gegner den Ball. Ein Staffeln in diesem Falle ist nicht gestattet.

12. Ein Spieler ist abseits und nicht wurfberechtigt, wenn er sich in dem Raum zwischen Gegner und dessen Tor befindet.

13. Ein Wurf ist als Fehlwurf anzusehen, wenn der geworfene Ball rückwärts, seitwärts, aufwärts oder in einer Weise geworfen wird, die deutlich erkennen läßt, daß der Ball ungeschickt abgeworfen wurde. Gesingt es dann dem Spieler, der den Fehlwurf ausführte, oder einem seiner Parteigenossen, den Ball aufzufangen oder vom Boden aufzuheben, bevor ein Gegner ihn berührte, so hat der Werfer das Recht, von der Stelle aus, wo der Fehlwurf erfolgte, den Wurf zu wiederholen, berührte aber vorher ein Gegner den Ball, so wirft die Gegenpartei. Fängt die Gegenpartei den Ball nach einem Fehlwurf, so kann sie werfen oder staffeln.

Anmerkung. Ringen um den Ball ist unstatthaft. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Schiedsrichter, welcher Partei der Ball gehört.

14. Fliegt oder rollt der Ball über die Seitengrenze und geschieht dies nicht infolge eines Fehlwurfs, so wird er von der Stelle aus, die mit dem Schnittpunkt auf der Grenzlinie in gleicher Höhe liegt, zurückgeworfen.

15. Fliegt der Ball links oder rechts vom Tor oder über dem Tor über die Mallinie, so wird er von der Mallinie zurückgeworfen.

16. Fliegt oder rollt der geworfene Ball durch das Tor, so ist das Spiel verloren. Die Gegenpartei erhält einen Punkt.

17. Ein Wettspiel dauert 2 mal 15 Minuten mit einer Pause von 5 Minuten. In der ersten Halbzeit eröffnet die Partei nach einem gewonnenen oder verlorenem Tor von der Anwurfslinie aus den neuen Spielgang, die zu Beginn des Spieles den Anwurf hatte. In der zweiten Halbzeit hat bei jedem neuen Spielgange die gegnerische Partei den Anwurf.

Nach der ersten Halbzeit werden die Male gewechselt. Der Punkt, auf welchem bei Beendigung jeder Halbzeit der Ball angehalten oder gefangen wurde, wird durch ein Fähnchen bezeichnet, welches auf der Grenzlinie so aufgestellt wird, daß es die Spiele der zweiten Hälfte nicht stört.

18. Der Sieg wird durch die Zahl der gewonnenen Punkte entschieden.

Ist die Punktzahl die gleiche, so hat die Partei gewonnen, die am Schlusse der Halbzeiten den besseren Stand des Fähnchens erlangte.

19. In allen durch diese Regel nicht berührten Fällen entscheidet der Schiedsrichter.

20. Es sind zwei Seitenrichter zu bestimmen, welche durch Fähnchen dem Schiedsrichter anzeigen, wenn der Ball über die Seitenlinie hinausfliegt. Sie schreiben die Punkte ihrer Partei an. Der Schiedsrichter eröffnet und schließt das Spiel.

Nachschrift zu den Pflichtfreiübungen.

Sollten die Pflichtfreiübungen einzelnen ländlichen Vereinen, besonders neugegründeten, zu schwer erscheinen, so bleibt es den Kreisjugendpflegern überlassen, sie entsprechend zu vereinfachen.

Köslin, den 9. Mai 1921.

Der Regierungspräsident.

Betrifft Gewährung von Landesdarlehen.

Die mir zur Bewilligung von Landesdarlehen zur Verfügung gestellten Mittel sind nach Anhörung des Siedlungsbeirates für bestimmte Bauvorhaben vorgesehen und zum Teil bereits verteilt. Da die Mittel äußerst beschränkt waren, konnte ein großer Teil der Anträge leider nicht berücksichtigt werden. Es erübrigt sich deshalb auch, mir noch weitere Anträge vorzulegen außer solchen, die durch besondere Verfügung eingefordert sind. Die bereits eingegangenen Anträge, die aus Mangel an Mitteln abgelehnt werden mußten, werden in Kürze zurückgefandt werden. Den Bauherren ist anheimzustellen, die Anträge erneut vorzulegen, sobald weitere Mittel zur Förderung der Bautätigkeit zur Verfügung gestellt sind.

Köslin, den 14. Mai 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 24. Mai 1921.

Der Landrat.

Aus verschiedenen in letzter Zeit uns zugegangenen Nachrichten haben wir ersehen, daß des öfteren Gemeinden von Schwerbeschädigten Handdienste verlangen, trotzdem diese nach ihrer ganzen körperlichen Beschaffenheit hierzu nicht in der Lage sind.

Dies gibt uns Veranlassung, den Gemeinden nahe zu legen, von der Ermächtigung des Paragraph 68, Abs. 1. R. A. G. Schwerbeschädigten gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

Berlin, den 10. Mai 1921.

Zugleich im Namen des Finanzminister.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

Meißner.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 42 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Nach dem Entwurf des künftigen Personenschädengesetzes erhalten Reichsdeutsche, die durch den letzten Krieg innerhalb oder außerhalb des Reichsgebiets Schädigungen an Leib oder Leben erlitten haben, für sich und ihre Hinterbliebenen unter gewissen noch näher zu bestimmenden Voraussetzungen Versorgung nach dem Reichsverforgungsgesetz.

Als durch den letzten Krieg verursacht gelten Schädigungen an Leib und Leben, die unmittelbar hervorgerufen sind:

1. vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages durch kriegerische Unternehmungen deutscher, verbündeter oder fremder geregelter oder unregelter Streit- oder Wehrkräfte,
2. aus Anlaß des Krieges durch die Flucht, Gefangennahme, Festhaltung, Abschiebung oder Verschleppung, soweit diese schädigenden Ereignisse auf Maßnahmen feindlicher Behörden oder auf die Bedrohung durch feindliche Streitkräfte zurückzuführen sind,
3. durch die in Nr. 2 bezeichneten schädigenden Ereignisse, soweit sie im Widerspruch mit dem maßgebenden Rechte oder allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen von fremden Behörden im Laufe politischer Wirren veranlaßt sind, die mit dem Kriege im Zusammenhange stehen.

Als durch den letzten Krieg verursacht gelten ferner Schädigungen, die von deutschen Behörden amtlich für unmittelbare Zwecke der Kriegsführung verwendete Zivilpersonen in Ausführung ihrer Dienste anderen zugefügt, oder die sie selbst in Ausführung ihrer Dienste erlitten haben.

In gleicher Weise wird Versorgung gewährt für Schädigungen an Leib oder Leben, die Reichsangehörigen infolge von Handlungen oder Maßnahmen fremder Truppen oder Behörden oder einzelner Angehöriger derselben innerhalb des Reichsgebiets nach Abschluß des Waffenstillstands- oder Friedensvertrages zugefügt sind.

Die vorstehend genannten schädigenden Ereignisse stehen einer Dienstbeschädigung im Sinne des Reichsverforgungsgesetzes gleich. Der Zeitpunkt dieser Ereignisse tritt bei Anwendung der Paragraphen 28 und 45 des Reichsverforgungsgesetzes an die Stelle der Militärdienstzeit.

In Fällen der vorgedachten Art können Unterstellungen als Vorfuß auf die künftigen Bezüge nach dem zu erlassenden Personenschädengesetz im Rahmen der bisher erlassenen Vorschriften gewährt werden. In Zweifelsfällen ersuche ich vor Festsetzung von Unterstellungen zu berichten.

Die Zahlung von Vorbüßen ist in allen Fällen nur dann zulässig, wenn Bedürftigkeit nachgewiesen ist.

Berlin, den 11. April 1921.

Der Minister des Innern.

Veröffentlicht.

Belgard, den 25. Mai 1921.

Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Aufhebung der Zwangswirtschaft für Milch und Butter.

Nach Aufhebung der Zwangswirtschaft am 1. Juni d. Js. steht jedem Kuhhalter die freie Verfügung über die Verwendung und Verwertung der Milch zu. Er kann also wieder wie vor der Zwangsbewirtschaftung seine Milch im Hause frei verkaufen oder die Milch zu Butter verarbeiten. Natürlich bleibt es ihm auch überlassen, seine Milch an die Molkerei zu liefern. Letzteres ist ganz besonders zu empfehlen, weil die Molkereien diejenigen Stellen sind, durch die die Erfassung von Vollmilch und Butter, Magermilch und Käse am wirksamsten gefördert werden.

In einer Versammlung, die am 25. d. Mts. im Kreishause in Belgard stattfand, erklärten sich die anwesenden Vertreter der Molkereien des Kreises Belgard bereit, nach Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung den Bedarf für die einheimische Bevölkerung an Frischmilch,

Butter- und Magermilch, sowie Butter sicherzustellen. Als Preis im Kleinhandel wurde bis auf weiteres im Beisein der Verbrauchervertreter vereinbart:

Vollmilch pro Liter	2 Mark,
Mager- und Buttermilch pro Liter	1 Mark,
Molkereibutter pro Pfund	20 Mark.

Niedriger konnten die Preise mit Rücksicht auf die Preise in den Nachbarkreisen nicht gehalten werden, weil dies ein Abwandern der Milch aus den Molkereien und ein Verschwinden der Butter vom Markte zur Folge haben würde. Für die folgende Zeit regeln sich die Preise in der freien Wirtschaft nach Angebot und Nachfrage. Jedenfalls werden die Molkereien bestrebt sein, auch später Milch und Butter den Verhältnissen entsprechend zu möglichst niedrigen Preisen abzugeben. Wenn die Molkereibutter mit 20 Mark je Pfund zu haben ist, dann wird man bei der Landbutter auf einen Preis von etwa 18 Mark rechnen können.

In Hamburg wird dänische Butter mit 16—18 Mk. je Pfund angeboten.

Die Molkerei Belgard wird die Milch durch 5 bisherige Verkaufsstellen, die noch bekanntgegeben werden, zum Verkauf bringen lassen. Die Butter der Molkerei Belgard wird in den Geschäftsräumen dieser Molkerei bis auf weiteres an jedermann verkauft. Mehrere ländliche Molkereien werden in Belgard bei Geschäftsleuten Butterverkaufsstellen einrichten. In Polzin will die Molkerei 3 von den bisherigen Milchverkaufsstellen bestehen lassen. Diese Milchverkaufsstellen sollen auch gleichzeitig die Butter verkaufen.

Inseratenteil.



Bockverkauf
der Deutschen Fleischwollschaf-Herde
H. P. Thilo'schen Stammzucht
Graumenz Kreis Neustettin
hat begonnen.
Schwerste Figuren, guter Wollbesatz,
robuste Gesundheit, mäßige Preise.
Administration Graumenz,
Oberleutnant Kretsch.

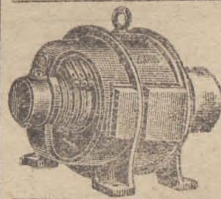
Erntepläne

in allen Größen und Qualitäten
wasserdichte

Automobil-, Dreifachstufen- und Mietenpläne
Binde- und Strohpressengarn

offerieren ab Lager billigst zur prompten Lieferung
Norddeutsche Textilvereinigung Berlin-Tempelhof.
Plan-, Zeits- und Sackfabriken, Goldigstr.

Tel. Nr.: Fasergerewebe — Fernspr. Südring 1614—26.
Preislisten und Muster auf Wunsch.



Motore, Dynamos,

sowie alle Starkstromapparate

aller Größen und Fabrikate
repariert schnellst. u. billig bei 2 jäh. Garantie

Elektromotorenfabrik

Poppewert Schlawa.

Telephon Nr. 300. Teleg.-Adr. Poppewert

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.

Beilage zum Belgard-Polziner Kreisblatt

Betrifft Wahl des Vorstandes der Allgemeinen Orts-Krankenkasse für den Kreis Belgard.

Als Vorstandsmitglieder für die Allgemeine Orts-Krankenkasse sind gewählt:

Aus der Klasse der Arbeitgeber.

A. Vertreter:

1. Kaufmann Arthur Paske, Belgard
2. Steinsetzmeister Karl Wendorf, Belgard
3. Buchdruckereibesitzer Wilhelm Kojahn, Polzin

B. Ersatzmänner:

1. Fleischermeister Erich Wendi, Belgard
2. Malermeister Robert Reichert, Polzin
3. Malermeister Gustav Lünge, Belgard
4. Sattlermeister Carl Keitzel, Belgard
5. Konditoreibesitzer Karl Zell, Polzin
6. Tischlermeister Hermann Mews, Belgard

Aus der Klasse der Versicherten.

A. Vertreter:

Nr.	Des Versicherten			Bezeichnung seines Arbeitgebers
	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	
1	Carl Jeske	Geschäftsführer	Belgard	Klemp Nachf., Druckerei, Belgard
2	Emil Schmidt	Bürovorsteher	"	Siek, Paul, Justizrat, "
3	Otto Flöter	Eisendreher	"	Arno Kurze, Kupferschmied "
4	Julius Lüderitz	Arbeiter	"	Reichsverpflegungsamt "
5	Albert Schmidt	Magistratshilfsarb.	Polzin	Magistrat Polzin
6	Emil Vulgrin	Maurerpolier	"	Walter Hermann, Baugesch., Polzin

B. Ersatzmänner:

Nr.	Des Versicherten			Bezeichnung seines Arbeitgebers
	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	
1	Willi Dittmann	Bürohilfsarbeiter	Belgard	Kreisausschuß Belgard
2	Hermann Jöhl	Arbeiter	"	Reichsverpflegungsamt Belgard
3	Hermann Großflägs	Dachdecker	Polzin	Jul. Gehrke, Dachdeckermstr., Polzin
4	Georg Heise	Arbeiter	Belgard	C. Wendorf, Steinsetzmstr., Belgard
5	Paul Jastrow	Zieglermeister	Lenzen	Aug. Brodowski, Ziegeleibes., Kößlin
6	Robert Syring	Maurer	Belgard	Ueberlandzentrale Belgard
7	Oskar Steisgerstki	Zimmerpolier	Polzin	August Brandt, Baugeschäft, Polzin
8	Julius Bruder	Steinsetzer	Belgard	C. Wendorf, Steinsetzmstr., Belgard
9	Mag. Zech	Arbeiter	"	Ueberlandzentrale Belgard
10	Richard Müller	Geschäftsführer	Drenow	Drenower Zementfabrik, Drenow
11	Johann Wiczoreck	Hilfsmonteur	Belgard	Städt. Gaswerk, Belgard
12	Otto Rowall	Schlosser	Polzin	Carl Reichow, Maschb.-Anst. Polzin

In der am 19. d. Mts. abgehaltenen Sitzung des neuen Vorstandes wurden gewählt:

zum Vorsitzenden: Herr Kaufmann Arthur Paske, Belgard,

zum stellv. Vorsitzenden: Herr Geschäftsführer Jeske, Belgard,

zum Schriftführer: Herr Bürovorsteher Schmidt, Belgard.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können innerhalb 4 Wochen beim Vorstand der Kasse oder bei dem Versicherungsamt Belgard angebracht werden.

Belgard, den 20. Mai 1921.

Der Vorstand.

Arthur Paske, Vorsitzender.

